

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV B 16 – TTVL 1000 A

Bearbeiterin:

Frau Bauer

Zimmer: 1110

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 902028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 2. Januar 2019

Rundschreiben IV Nr. 2/2019

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); hier: §§ 1 und 16

Rundschreiben IV Nr. 61/2018 vom 30. November 2018

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 119. Änderung zu den im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterialien zum TV-L informiert.

Im Arbeitsmaterial zu § 1 TV-L wird nun darauf hingewiesen, dass AT-Dienstverträge immer von beiden Vertragspartnern vor Aufnahme der Tätigkeit unterzeichnet werden müssen, also auch unbefristete (Seite 10).

Der Rechnungshof hat eine Querschnittsprüfung zur Anerkennung förderlicher Zeiten gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L und der Vorweggewährung von Stufen gem. § 16 Abs. 5 TV-L in einigen Dienststellen des Landes Berlin durchgeführt. In 62 % der geprüften Fälle haben sich dabei Beanstandungen ergeben. Die Beanstandungen bezogen sich bei der Anerkennung von förderlichen Zeiten auf folgende Mängel:

- Entscheidungen getroffen, ohne über ein standardisiertes Verfahren zur Festsetzung von tariflichen Erfahrungsstufen zu verfügen,

- nicht zunächst geprüft und dokumentiert, ob eine „einschlägige Berufserfahrung“ im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TV-L vorliegt,
- tarifwidrig das Vorhandensein einschlägiger Berufserfahrung bestätigt,
- eine höhere Erfahrungsstufe bewilligt, ohne hierfür eine Rechtsgrundlage zu benennen,
- das Tatbestandsmerkmal „Deckung des Personalbedarfs“ nicht ausreichend geprüft,
- nicht geprüft und dokumentiert, welche konkreten Zeiten in welchem Umfang als förderlich anerkannt werden,
- nicht nachgewiesen, dass die anerkannten förderlichen Zeiten dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind,
- zugelassen, dass nicht autorisierte Beschäftigte Bewerberinnen und Bewerber zusagen, förderliche Zeiten anzuerkennen und
- Ausbildungszeiten für den berufsqualifizierenden Abschluss als förderliche Zeiten anerkannt.

Ferner wurden bei der Vorweggewährung von Stufen folgende Mängel festgestellt:

- Entscheidungen getroffen, ohne über ein standardisiertes Verfahren zur Festsetzung von tariflichen Erfahrungsstufen zu verfügen,
- das Tatbestandsmerkmal „Deckung des Personalbedarfs“ nicht ausreichend geprüft,
- das Tatbestandsmerkmal „Bindung einer qualifizierten Fachkraft“ nicht ausreichend geprüft,
- das Tatbestandsmerkmal „Deckung des Personalbedarfs“ zugrunde gelegt, obwohl keine Neueinstellungen vorlagen,
- das Tatbestandsmerkmal „Bindung einer qualifizierten Fachkraft“ als Begründung angeführt, obwohl Neueinstellungen vorlagen,
- mit dem Tatbestandsmerkmal „Bindung einer qualifizierten Fachkraft“ rückwirkende Stufenvorweggewährungen begründet,
- Stufen vorweg gewährt, ohne hierüber mit dem/der Beschäftigten eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren,
- einem Beschäftigten mehr als zwei Stufen vorweg gewährt,
- die Gewährung einer höheren Stufe mit § 16 Abs. 5 TV-L begründet, obwohl § 17 Abs. 4 TV-L einschlägig war und
- zugelassen, dass nicht autorisierte Beschäftigte Bewerberinnen und Bewerber zusagen, Stufen vorweg zu gewähren.

In sehr vielen Fällen führte die mangelhafte Dokumentation der Entscheidungen zu Beanstandungen. Die ordnungsgemäße Aktenführung ist kennzeichnend für das nachvollziehbare Verwaltungshandeln, auf deren Einhaltung ich aus gegeben Anlass ausdrücklich hinweise (vgl. § 55 GGO I). Die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen (Deckung des Personalbedarfs, Bindung von qualifizierten Fachkräften, Vorliegen von förderlichen Zeiten, Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung) muss ebenso aktenkundig sein wie die Erwägungen, die zu Ihrer Ermessensentscheidung geführt haben.

Ich habe angesichts der hohen Beanstandungsquote auf Anregung des Rechnungshofes das Arbeitsmaterial zu § 16 TV-L um Beispiele ergänzt und zusätzlich Arbeitshilfen erstellt, mit denen die entscheidungserheblichen Arbeitsschritte, die vor der Ent-

scheidung über die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten und zur Vorweggewährung von Stufen zu prüfen sind, systematisch aufgezeigt werden (Änderungen auf den Seiten 3, 19, 20, 26 bis 28). Die Arbeitshilfen finden sie in den neuen Anlagen 3 bis 5.

Die Änderungen in den Durchführungshinweisen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Mayr